



**Interpellation von Markus Jans
betreffend die Installation von Sound Systemen zur Vertreibung von Jugendlichen beim
Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug
(Vorlage Nr. 1751.1 - 12918)**

Antwort des Regierungsrates
vom 25. Januar 2011

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

In seiner Interpellation vom 12. November 2008 führt der Interpellant aus, dass vor einiger Zeit beim Gewerblich-industriellen Bildungszentrum Zug (GIBZ) Geräte installiert wurden, welche mittels Schallwellen in hohen Frequenzbereichen Jugendliche von bestimmten Örtlichkeiten des Areals des GIBZ vertreiben sollen. Dies scheint dem Interpellanten bedenklich, da das Areal des GIBZ öffentlich zugänglich sei und von vielen Personen Tag und Nacht frequentiert werde. Der öffentliche Zugang werde vor allem an den Wochenenden, wenn diese Geräte eingeschaltet blieben, stark eingeschränkt. Es sei nicht ausgeschlossen, dass die Schallwellen bei Kindern eine Hörschädigung verursachen könnten. Das GIBZ sei ein Treffpunkt wie jedes andere Schulhaus auch. Sollte der Einsatz von solchen Geräten bei der kantonalen Verwaltung Schule machen, würden bei der Kantonsschule in Kürze ähnliche Geräte installiert. Auch dort verkehrten Tag und Nacht Jugendliche. Fragwürdig sei zudem, dass ausgerechnet eine Berufsschule keine besseren Problemlösungsansätze sehe, als Jugendliche mittels Hochfrequenzgeräten zu vertreiben. Mit den Vertreibungsanlagen werde das Problem des GIBZ nicht gelöst, sondern nur auf das nahe gelegene Primarschulhaus Guthirt verlagert. Das Primarschulhaus sei der eigentliche Quartiertreffpunkt aller Altersschichten und sei rege frequentiert - auch an Wochenenden. Auch wenn es auf diesem Areal des Schulhauses schon zu Problemen mit Jugendlichen gekommen sei, sei nie zur Diskussion gestanden, diese zu vertreiben.

Entwicklung seit der Einreichung der Interpellation

Zwischen der Einreichung und der Beantwortung der Interpellation ist längere Zeit vergangen. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Regierungsrat am 6. Januar 2009 beschlossen hatte, die Interpellation im Rahmen des Projektes "Gemeinsam gegen Gewalt" zu behandeln. Diese Aufgabe konnte bisher aber noch nicht erledigt werden. Deshalb konnten aus Anlass dieser Interpellation keine Lösungen für das Gesamtprojekt und somit für die Reduktion von Jugendgewalt abgeleitet werden. Der Regierungsrat hat daher entschieden, die vorliegende Interpellation nun zu beantworten.

Ausgangslage

Bis 2007 sah sich das Gewerblich-industrielle Bildungszentrum Zug (GIBZ) mit Vandalenakten, Verunreinigungen und Littering im Umfeld seiner Schulgebäude an der Baarerstrasse/Industriestrasse in Zug konfrontiert. Am frühen Morgen musste das Reinigungspersonal häufig leere und zerschlagene Flaschen, Essensreste, Verpackungen wegräumen bzw. Erbrochenes und Fäkalien wegputzen. Auch demolierten Jugendliche Fahrräder und brachten Graffiti an. Die Kosten für die Beseitigung von Schmierereien und Sachschäden sowie der Räumungs- und Reinigungsaufwand betragen zwischen 2000 und 2007 jährlich 60'000 Franken.

Die Schulleitung des GIBZ stellte fest, dass diese unerwünschten Entwicklungen nicht von eigenen Schülerinnen und Schülern ausgehen, sondern von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nicht an der Schule ausgebildet werden und sich regelmässig nach dem Schulunterricht auf den Plätzen rund um das GIBZ treffen. Diese Treffen dauern in den Sommermonaten oft bis tief in die Nacht, ja teilweise in den frühen Morgen. Der Versuch, das Gespräch mit diesen Personen aufzunehmen, scheiterte. Weder liessen sich diese überzeugen, auf Schmiereien, Littering oder Vandalenakte zu verzichten, noch waren sie dazu zu bewegen, die Nachtruhe einzuhalten. Im Gegenteil: verschiedentlich wurden Lehrpersonen und Mitglieder der Schulleitung, die versuchten, das Gespräch aufzunehmen, verbal bedroht und auf übelste Weise beschimpft. Auch wurde schon gedroht, alles zusammenzuschlagen. Aber nicht nur Angestellte des GIBZ wurden angepöbelt, sondern teilweise auch unbeteiligte Passantinnen und Passanten. Der Regierungsrat ist besorgt über die Intensität des Vandalismus und die Gewaltbereitschaft der sich ausserhalb der Schulzeiten auf dem GIBZ-Areal aufhaltenden Personen.

Diese unhaltbare Situation konnte die Schulleitung durch eine technische Lösung verbessern. Im Herbst 2007 wurde eine einen Sinuston erzeugende Einrichtung für jenen Teil des Areals, das am meisten betroffen ist, eingebaut. Von der gesamten Nettoumgebungsfläche des GIBZ-Areals, welches ohne Strassen, Trottoirs und Gebäude 8'750 m² beträgt, wird nur eine kleine Fläche, nämlich der gedeckte Pausenplatz und der angrenzende Innenhof mit einer Fläche von 950 m² beschallt. Mit einem Messgerät wird regelmässig kontrolliert, dass Anwohnerinnen und Anwohner nicht tangiert werden. Die Beschallung erfolgt in Absprache mit dem Quartierverein zudem jeweils nur von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr. Die Massnahme ist erfolgreich, indem in diesem beschränkten Gebiet seither zwischen 23.00 Uhr und 05.00 Uhr keine Vandalenakte und Verunreinigungen mehr vorkommen. Vereinzelt derartige Vorkommnisse gibt es zwar immer noch, diese geschehen aber jeweils vor 23.00 Uhr bzw. nach 05.00 Uhr

Die Schulleitung des GIBZ ist mit Vertreterinnen und Vertretern des Quartiervereins Guthirt im Gespräch. Das GIBZ bietet nach wie vor Hand dafür, dass sich Jugendliche ausserhalb der Schul- bzw. der Nachtruhezeiten in definierten Bereichen des Areals aufhalten können und dass diese Bereiche entsprechend mit Infrastrukturen (Sitzgelegenheiten, Abfalleinrichtungen) ausgerüstet werden.

Beantwortung der gestellten Fragen

Frage 1: Wurde der Regierungsrat über die Installation von Sound Systemen zur Vertreibung von Jugendlichen beim GIBZ orientiert?

Nein. Eine Information des Regierungsrats ist nicht nötig, solange sich eine Verwaltungseinheit - und um eine solche handelt es sich beim GIBZ - im Rahmen ihrer operativen Tätigkeit und des gesetzlichen Spielraums bewegt, was nach Ansicht des Regierungsrats im vorliegenden Fall gegeben ist. Hingegen wurde die Volkswirtschaftsdirektion im Frühling 2008 über die Gespräche mit einem Anwohner und einer Vertretung des Quartiervereins betreffend den Einsatz der Beschallungsanlage informiert.

Von einer "Vertreibungspolitik", wie sie der Interpellant moniert, kann im Übrigen nicht die Rede sein, da nur ein kleiner Teil von ca. 15 % des öffentlich zugänglichen Areals beschallt wird. Jugendlichen ist der Aufenthalt im GIBZ-Areal weiterhin möglich. Zudem erfolgt die Beschallung auch nur während der Zeiten der Nachtruhe von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr.

Frage 2: Welche Art von Geräten wurde montiert?

Entgegen den Ausführungen des Interpellanten handelt es sich nur um ein Gerät. Das GIBZ setzt einen Sinusgenerator der Marke GW Instek ein mit 12,4 kHz, der mit einem Gerät der Marke Hitachi auf 40 dB verstärkt wird. Das Gerät produziert einen konstanten, leisen Ton von 12,4 kHz. Somit handelt es sich um ein relativ schwaches Gerät.

Frage 3: Aufgrund welcher gesetzlichen Grundlagen wurde die Bewilligung zur Installation der Geräte erteilt?

Es gibt weder spezielle gesetzliche Grundlagen noch gesetzliche Verbote für die Installation solcher Geräte. Einer öffentlich-rechtlichen Grundeigentümerin bzw. einem öffentlich-rechtlichen Grundeigentümer muss es jedoch - gleich wie einer privaten Grundeigentümerin bzw. einem privaten Grundeigentümer - auch ohne ausdrückliche gesetzliche Grundlage erlaubt sein, ihr/sein Eigentum mit verhältnismässigen Massnahmen zu schützen.

Auch folgende Aspekte sprechen für die getroffene Massnahme, ohne dass dafür eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage erforderlich ist:

Gemäss Art. 684 ZGB ist jedermann verpflichtet, bei der Ausübung seines Eigentums (...) sich aller übermässiger Einwirkung auf das Eigentum der Nachbarn zu enthalten. Verboten sind insbesondere alle schädlichen und nach Lage und Beschaffenheit der Grundstücke oder nach Ortsgebrauch nicht gerechtfertigten Einwirkungen durch Rauch oder Russ, lästige Dünste, Lärm oder Erschütterung. Das GIBZ versucht durch den Einsatz der Beschallungsanlage insbesondere die Belästigung der Nachbarinnen und Nachbarn durch Lärm in der Nacht zu verhindern.

Gemäss Art. 328 Abs. 2 OR hat der Arbeitgeber zum Schutz von Leben, Gesundheit und persönlicher Integrität der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik angemessen und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind (...). Nachdem mehrmals Angestellte des GIBZ auf dem umstrittenen Gelände in heikle Situationen geraten waren, war die Schulleitung des GIBZ gefordert, zu handeln.

Im Übrigen gelten die allgemeinen Regeln des Baurechts. Angesichts der geringen Leistung des in Frage stehenden Geräts besteht eine Anzeigepflicht gemäss § 44 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG). Die Anbringung eines in Frage stehenden Geräts wird rechtlich etwa gleich beurteilt wie Mobilfunkantennenanlagen von weniger als 6 Watt Leistung, welche bisweilen in Reklameleuchten eingebaut werden. Anders ist es nur, wenn vom Gerät ein Abstand von 20 Metern zu einem Wohnhaus unterschritten wird, was vorliegend nicht der Fall ist.

Die Antwort des Bundesrats auf eine nationalrätliche Interpellation (vgl. dazu Frage 4) im November 2007, wonach kein generelles Verbot für solche Geräte eingeführt werde, führte beim GIBZ ursprünglich zur Annahme, dass bei der Installation der vorliegenden, im Inneren angebrachten Anlage mit geringer Wirkung die Stadtbehörden nicht einbezogen werden müssen. Aufgrund der anschliessend erfolgten vertieften rechtlichen Abklärung wurde im November 2008 die Bauanzeige vorgenommen. Daraufhin teilt der Stadtrat von Zug dem GIBZ umgehend mit, dass das Gerät nicht bewilligungspflichtig sei und lediglich der Bauanzeigepflicht unterstehe. Der Stadtrat erhob zudem keine Einwendungen baurechtlicher Art.

Frage 4: Wie beurteilt die Regierung den Einsatz von Sound Systemen im öffentlichen Raum unter dem Aspekt der Verfassungsmässigkeit?

Angesichts des örtlich wie zeitlich beschränkten Wirkungsbereichs des vom GIBZ eingesetzten Geräts sieht der Regierungsrat keine Verletzung von verfassungsmässigen Rechten. Bei der Beantwortung einer parlamentarischen Interpellation von Susanne Leutenegger Oberholzer hat der Bundesrat am 19. November 2007 zwar dargelegt, dass nicht ausgeschlossen sei, dass der Betrieb solcher Geräte verfassungsmässig garantierte Grundrechte tangiert, wie z.B. die persönliche Freiheit oder die Versammlungs- und Meinungsäusserungsfreiheit. Selbst wenn aber Grundrechte tangiert wären, würde die Rechtsgüterabwägung im vorliegenden Fall ergeben, dass das öffentliche Interesse und die Verhältnismässigkeit gewahrt sind. Wir gehen zudem mit dem Bundesrat einig, dass ein generelles Verbot solcher Geräte unverhältnismässig wäre.

Frage 5: Die Tierschutzverordnung verbietet in Art. 34 Abs. 3 den Einsatz von Geräten, die akustische Signale verbreiten. Welche Schlussfolgerungen zieht die Regierung daraus für den Einsatz solcher Geräte, die mittels Schallwellen Menschen abschrecken?

Wir verweisen auch hier auf die erwähnte bundesrätliche Interpellationsantwort, wonach sich aus Tierschutzbestimmungen keine direkte Analogie für den Schutz der Menschen ableiten lässt.

Frage 6: Welches sind die gesundheitlichen Folgen, einschliesslich möglicher Langzeitschäden des Einsatzes der Hochfrequenzgeräte für Kinder, Jugendliche, ältere Personen und Tiere?

Wie bereits erwähnt, ist das vom GIBZ eingesetzte Gerät mit maximal 40 dB relativ schwach. Es wurde ein Akustiker einer Hörberatungsfirma beigezogen, welcher Folgendes bestätigt hat:

- Das menschliche Ohr erfasst normalerweise Frequenzhöhen bis ca. 18 kHz. Bei älteren Personen ist diese Frequenzgrenze tiefer. Wie bei Frage 2 ausgeführt, produziert das beim GIBZ eingesetzte Gerät eine Frequenzhöhe von 12,4 kHz.
- Die Frequenz ist nicht Verursacherin von Gehörschäden, sondern einzig die Lautstärke. Dabei sind die Faktoren über 80 dB während einer bestimmten Zeitdauer ohne längere Ruhephase massgebend. Dies entspricht auch den SUVA-Broschüren im Bereich Musik und Hörschäden. Nach diesen sind Jugendliche an Rockkonzerten im Zuhörerbereich, ja sogar beim Walkman-Hören mit Kopfhörer, erheblich höheren Lärmimmissionen ausgesetzt.

Der beim GIBZ eingesetzte Generator erzeugt aufgrund seiner Bemessung lediglich 40 dB, weshalb schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit ausgeschlossen werden können. Eine Gefährdung oder gar Schädigung der Gesundheit steht somit ausser Frage. Dies illustriert auch folgende Tabelle, welche verschiedene Schallintensitäten miteinander vergleicht:

Tabelle der Schallpegel L mit entsprechendem Schalldruck und der Schall-Intensität			
Beispiele	Schalldruckpegel L_p in dBSPL	Schalldruck p in $N/m^2 = Pa$ als Schallfeldgröße	Schall-Intensität I in W/m^2 als Schallenergiegröße
Düsenflugzeug in 30 m Entfernung	140	200	100
Schmerzschwelle	130	63,2	10
Unwohlseinschwelle	120	20	1
Kettensäge in 1 m Entfernung	110	6,3	0,1
Disco, 1 m vom Lautsprecher	100	2	0,01
Dieselmotor, 10 m entfernt	90	0,63	0,001
Rand einer Verkehrsstraße 5 m	80	0,2	0,0001
Staubsauger in 1 m Abstand	70	0,063	0,00001
Normale Sprache in 1 m Abstand	60	0,02	0,000001
Normale Wohnung, ruhige Ecke	50	0,0063	0,0000001
Gerät GIBZ: Ruhige Bücherei	40	0,002	0,00000001
Ruhiges Schlafzimmer bei Nacht	30	0,00063	0,000000001
Ruhegeräusch im TV-Studio	20	0,0002	0,0000000001
Blätterrascheln in der Ferne	10	0,000063	0,00000000001
Hörschwelle	0	0,00002	0,000000000001

Der Einsatz des Geräts ist also für Jugendliche störend, aber nicht gesundheitsgefährdend. Auch der Städtökologe der Stadt Zug bestätigte dies in einer Stellungnahme vom 26. November 2008. Zum gleichen Schluss kam auch die Suva, nachdem sie entsprechende Tests durchgeführt hatte.

Frage 7: Unterstützt der Regierungsrat ein generelles Verbot von solchen Anlagen?

Nein. Die verfassungsmässigen Rechte bieten ausreichende Einschränkungen und das generelle Baurecht die entsprechenden Verfahren für einen verhältnismässigen, eingeschränkten Einsatz solcher Anlagen. Ein generelles Verbot wäre unverhältnismässig.

Frage 8: Ist der Regierungsrat bereit, auf die Installation solcher Systeme bei kantonseigenen Anlagen zu verzichten und das Gerät beim GIBZ zu demontieren?

Es ist keineswegs die Strategie des Regierungsrates, solche Geräte auch an anderen Orten einzusetzen oder zuzulassen. Insbesondere ist auch keine Installation bei der Kantonsschule vorgesehen. Vielmehr priorisiert der Regierungsrat grundsätzlich andere Massnahmen, wie z.B. Verstärkung der Kontrollen, andere technische und polizeiliche Massnahmen, Einsatz des Ordnungsbussensystems, Bekämpfung von Littering und Durchführung des Projekts "Gemeinsam gegen Gewalt". Diese Massnahmen stehen im Vordergrund beim Bemühen, positiv auf das Freizeitverhalten der Jugendlichen Einfluss zu nehmen. Im Falle des GIBZ reichen diese jedoch angesichts der Intensität des Vandalismus und der teilweisen Gewaltbereitschaft der sich nach den Schulzeiten bzw. in der Nacht auf dem Areal aufhaltenden Personen nicht. Der Regierungsrat befürwortet daher in diesem speziell gelagerten Fall den weiteren Einsatz der Tonanlage. Der Regierungsrat hatte sich intensive Überlegungen zu anderen Lösungen gemacht, musste jedoch aufgrund seiner Beurteilung die nachfolgenden Varianten 1 und 2 verwerfen und sich für die Variante 3 entscheiden.

Variante 1: Deinstallation des Geräts ohne weitere Massnahmen

Bei dieser Variante ist weiterhin mit Schäden in grosser Höhe zu rechnen. Ab dem Jahr 2000 bis zur Installation des Geräts 2007 musste das GIBZ für die Behebung von Schäden und die Beseitigung von Schmierereien pro Jahr durchschnittlich Fr. 60'000 aufwenden. Wie erwähnt, gibt es seit der Installation des Geräts während der Betriebszeit des Geräts (23.00 Uhr bis 05.00 Uhr) keine derartigen Vorkommnisse mehr. Es ist aber damit zu rechnen, dass nach einer Deinstallation des Geräts die Kosten wieder stark ansteigen würden. Die uneingeschränkte Freigabe des Pausenbereichs während der ganzen Nacht bedeutet aus Erfahrung einen Mehraufwand für die allmorgendliche Reinigung von ca. 20 Arbeitsstunden pro Monat, was einen jährlichen Aufwand von Fr. 21'000 (Nettokosten) ergibt. Die Schadensbehebung (Abfallbehälter, Lampen, Sprayereien usw.) ergibt einen zusätzlichen Aufwand von ca. Fr. 2'000 pro Monat, also Fr. 24'000 pro Jahr. Insgesamt ergeben sich somit zusätzliche jährliche Betriebskosten von Fr. 45'000; dies stellt - angesichts der früheren Erfahrungen - das Minimum dar.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass auf dem Areal des GIBZ ein öffentliches Wegrecht besteht. Ohne flankierende Massnahmen wäre dieser Bereich völlig ungesichert. Mehrere Anwohnende haben denn auch schon Mitarbeitende des GIBZ angesprochen und ihre Bedenken für den Fall der Deinstallation der Tonanlage angemeldet. Es sei nicht angenehm, diese Engstelle zu passieren, wenn sich dort betrunkene und pöbelnde Jugendliche aufhielten.

Variante 2: Deinstallation des Geräts mit flankierenden Schutzmassnahmen

Folgende flankierende Schutzmassnahmen wären möglich:

1. Überwachung mittels Kameras und Beleuchtung bei Betreten des Platzes
Kosten: Anschaffung von Kameras sowie Installation und Integration der Kameras ins Haussystem: Fr. 20'000.
Anschaffung von Bewegungsmeldern sowie Installation und Integration der Bewegungsmelder ins Haussystem: Fr. 5'000.
2. Regelmässige Kontrollgänge durch eine Sicherheitsfirma
Kosten: ca. Fr. 5'000 pro Monat/Fr. 60'000 pro Jahr

Neben diesen Kosten müsste in Kauf genommen werden, dass die Situation betr. Personenschutz weiterhin unberechenbar bliebe. Auch gäbe es beim Einsatz von Überwachungskameras zusätzliche Herausforderungen beim Datenschutz. Insbesondere würden viele Daten generiert, die bewirtschaftet werden müssten. Die Kameras würden z.B. auch unbeteiligte Passantinnen und Passanten aufnehmen.

Auch diese Variante ist - gleich wie die Variante 1 - relativ teuer, da abgesehen von der Erstin-
stallation jährliche Betriebskosten von zusätzlich Fr. 60'000 dazu kommen. Sodann tangiert diese Variante in beträchtlichem Mass die Grundrechte: Jede Person, welche nächtlicherweise den Platz bzw. den Fussweg durch die Anlagen begehen würde, würde gefilmt. Dies wiegt nach Ansicht des Regierungsrats schwerer als der dosierte Einsatz des Sinusgenerators, welcher nur durch Jugendliche hörbar ist. Mit der Installation einer Kamera würden demgegenüber alle Personen betroffen.

Variante 3: Weiterer dosierter Einsatz des Geräte mit klar begrenztem Wirkungsbereich

Wie dargelegt, ist der Wirkungsbereich des Geräts beim GIBZ örtlich klar begrenzt, und das Gerät wird nur zu genau bestimmten Zeiten in der Nacht eingesetzt. Die Tonanlage führt lediglich zur Vertreibung von Jugendlichen vom Pausenplatz, auf dem die geschilderten Probleme entstanden sind; keineswegs ist vorgesehen, die Jugendlichen vom ganzen Schulgelände zu vertreiben. Nach Ansicht des Regierungsrats sind die Alternativen 1 und 2 mit einem unver-

hältnismässigen Aufwand verbunden bzw. erreichen ihr Ziel nicht. Der Regierungsrat befürwortet daher den mit der nötigen Zurückhaltung verbundenen begrenzten Einsatz der Tonanlage.

Diese Lösung bedeutet nicht, dass solche oder ähnliche Tonanlagen zum Standard gehören sollen, um öffentliche Gebäude zu schützen. Vielmehr sollen solche Anlagen, wie im Fall des GIBZ, nur dann eingesetzt werden, wenn keine andere Lösung dasselbe Ziel erreicht bzw. andere Lösungen insofern unverhältnismässig sind, als sie ebenso in Grundrechte eingreifen (z.B. Kamerainstallation) bzw. unverhältnismässig teuer sind. Schliesslich haben sich solche Tonanlagen auf einen klar begrenzten Raum zu beschränken und dürfen nicht dazu führen, dass Personen vom gesamten öffentlichen Raum einer Schulanlage vertrieben werden, was beim GIBZ nachweislich nicht der Fall ist. Das GIBZ stellt sein Areal weiterhin zu vernünftigen Zeiten und praktisch in vollem Umfang dem Quartier zur Verfügung, sofern es nicht für schulei-gene Zwecke genutzt werden muss. Im Bereich der Guthirt-Schulanlage inkl. GIBZ stehen damit rund 20'000 m² öffentlich zugängliche Umgebungsflächen, Sportmöglichkeiten und Einrichtungen für den kurzfristigen Aufenthalt kostenlos und uneingeschränkt zur Verfügung.

Fazit

Aus folgenden Gründen sprechen wir uns für die Variante 3 aus:

- Passantinnen und Passanten werden geschützt, indem sie an diesem etwas versteckten Ort in der Nacht nicht an pöbelnden Jugendlichen vorbeigehen müssen;
- das Gleiche gilt für Mitarbeitende des GIBZ, die in Schichtarbeit ihren Dienst auf dem Gelände des GIBZ leisten;
- teure und regelmässige Schäden werden vermieden;
- vom eingesetzten Gerät geht keine Gesundheitsgefährdung aus;
- die Verantwortlichen des GIBZ sind im ständigen Kontakt mit dem Quartierverein und sprechen mit diesem den Einsatz des Gerätes ab.

Antrag: Kenntnisnahme.

Zug, 25. Januar 2011

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart